Bachelorarbeit im Studiengang B.Sc. RWTH Informatik¹

Studierende/r:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••	MatrNr.:	•••••	
Postadresse:					
		13.01.20	2 U	(But	
(RWTH-email Anso	chrift)	The state of the s		und/Unterschrift)	
Von Gutachter/in auszufüllen	<u> </u>			,	
Thema:					
English Title:					
Gutachter/in:		Vorschlag Zweitguta	achter/in:		
	7.0	ied -	Lehr- u	Prof. Dr. J. Giesl nd Forschungsgebiet Informatik 2 RWTH Aachen Ahornstraße 55	
(Datum)	atum) Gutachter/in (Unterschrift)		Ins	Institutsstempel	
Tabelle <u>nicht</u> ausfüllen,	wird vom ZPA ausg	efüllt.			
	Datum	Unterschrift Zentrales Pr	rüfungsamt	Stempel	
ZulBed. erfüllt:					
Abgabe:					
Bewertung durch One Arbeit wurde in		er/in: glischer Sprache verfasst (z		Ziffern: te ankreuzen).	
Datum:		Institutsstempel	——————————————————————————————————————	ter/in (Unterschrift)	
Bewertung durch die/den Zweitgutachter/in:				Note in Ziffern:	
Datum:					
		Institutsstempel	Gutach	ter/in (Unterschrift)	
Bewertung des Ko	lloquiumsvortra	gs durch die/den Gutachter	/in: Note in	Ziffern:	
Datum des Kolloquiumsvortrag	j.				
		Institutsstempel	Gutach	ter/in (Unterschrift)	

Hinweise zum Ablauf der Bachelorarbeit finden Sie auf der Rückseite. (Version Anmeldebogen: 10.05.2016)

Informationen zur Bachelorarbeit im Studiengang B.Sc. RWTH Informatik

- Die/der Studierende füllt dieses Formular aus und lässt sich vom Zentralen Prüfungsamt (im mittleren Block) bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Anmeldung der Bachelorarbeit erfüllt sind. Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist das Erreichen von mindestens 120 Credits.
- 3. Der oder die Studierende vereinbart mit dem Gutachter oder der Gutachterin der Arbeit das Thema der Bachelorarbeit.
- 4. Der/die Gutachter/in trägt das Thema in deutscher und englischer Sprache ein und reicht das Formular an den Vorsitzenden des Bachelor-Prüfungsausschuss Informatik weiter. Dieser legt den Tag der Vergabe fest, an welchem die viermonatige Bearbeitungszeit beginnt und informiert die/den Studierende/n sowie das Zentrale Prüfungsamt und sendet das Formblatt an das Zentrale Prüfungsamt zurück.
- 5. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann nur bei höherer Gewalt oder Gründen, die in der Themenstellung begründet sind und nicht vom Prüfling zu vertreten sind, erfolgen. Die Bearbeitungszeit kann bei entsprechenden Gründen maximal um vier Wochen verlängert werden (s. § 17 Abs. 7 ÜPO).
- 6. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen (je ein Exemplar für Gutachter/in, Zweitgutachter/in, und das Archiv der Fachgruppe Informatik). Das ZPA bestätigt die Abgabe der Arbeit. Die Bachelorarbeit und das Formblatt gehen anschließend an die Gutachter. Nach dem Eintragen der Bewertungen leiten die Gutachter das Formular zusammen mit den schriftlichen Gutachten an das ZPA weiter.

Auszug aus der Studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik:

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorvortragskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 8 Abs. 7 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorvortragskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium beträgt 15 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

Auszug aus der Übergreifenden Prüfungsordnung:

§ 17 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, sowie aufgrund entsprechender Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses durch habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Junior- Professorinnen bzw. Professorinnen bzw. Professoren ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Personen mit selbständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe und Betreuung beauftragen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultät oder Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in S. 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe Betreuer können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu Zweitprüfern bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor- bzw. Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei der in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung bestimmten Stelle abzuliefern. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen die Anzahl der abzugebenden Exemplare sowie die Form fest. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Gemeinsam mit den gebundenen Exemplaren ist die (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 10 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 10 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, so findet die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat mit Ausnahme Abs. 2 S. 5 spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen